

**Bericht
über die
Erstellung des
Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2024**

**Solar Cluster
Baden Württemberg e.V.
Stuttgart**

BGS Steuerberatung
Zettachring 2
70567 Stuttgart

Fabian Stiefel
Beate Georgii-Stephan
Steuerberater

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil

I. Auftrag und Auftragsdurchführung	3 - 6
II. Rechtliche Verhältnisse	7
III. Erläuterung zur Bilanz zum 31. Dezember 2024	8 - 12
IV. Erläuterung zur Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2024	13 - 15
V. Bescheinigung	16

Abschlussanlagen

Bilanz zum 31. Dezember 2024	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnungen für die Zeit vom 01.01.2024 - 31.12.2024	Anlage 2
Anlagespiegel	Anlage 3
Entwicklung des Anlagevermögens	Anlage 4
Allgemeine Auftragsbedingungen	Anlage 5

Allgemeiner Teil

I. Auftrag und Auftragsdurchführung

1. Gegenstand des Erstellungsauftrags

Herr Andreas Schlumberger erteilte uns in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer des nachstehenden Vereins den Auftrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 des

Solar Cluster Baden-Württemberg e.V.

Meitnerstr. 1
70563 Stuttgart

im Folgenden „Vereint“ unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung zu erstellen.

Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen und handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

2. Auftragsdurchführung

Wir haben den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 auf der Grundlage der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Vorschriften der Satzung erstellt.

Wir haben unseren Erstellungsauftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Steuerberater durchgeführt.

Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf der Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Art, Umfang und das Ergebnis der von uns im Einzelnen durchgeführten Arbeiten haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Den Auftrag haben wir in den Monaten Juni bis Oktober 2025 mit zeitlichen Unterbrechungen in unseren Geschäftsräumen durchgeführt. Sie wurden am 24. Oktober 2025 abgeschlossen.

Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte wurden mit der Geschäftsführung erörtert und nach Vorgabe der Geschäftsführung ausgeübt.

Aufklärungen und Nachweise

Alle erforderlichen Unterlagen wurden uns zur Verfügung gestellt. Die erbetenen Auskünfte wurden bereitwillig erteilt. Die Vollständigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses wurde uns von der Geschäftsführung in einer schriftlichen Erklärung bestätigt.

Auftragsbedingungen

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als **Anlage** beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften“ maßgebend.

Grundlagen des Jahresabschlusses

Die Buchführung wird mit Hilfe einer Datenverarbeitung (System DATEV) erstellt.

Gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 1 HGB wurde die Buchführung des Geschäftsjahres 2024 ordnungsgemäß mit den Salden der Schlussbilanz zum 31.12.2023 eröffnet.

Der Buchhaltung der Gesellschaft liegt der Kontenrahmen SKR 03 zugrunde.

Die Aufstellung des Inventars erfolgt durch die Gesellschaft.

Das Anlagevermögen wird in einem Anlagenverzeichnis geführt. Zugänge und Abgänge des Geschäftsjahres werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten erfasst. Die Bestandsaufnahme des Anlagevermögens erfolgte durch Buchinventur. Die Verbuchung der Abschreibungen des Geschäftsjahres wurde von uns vorgenommen.

Die Bestandsaufnahme des Vorratsvermögens erfolgte gemäß §§ 240, 241 HGB durch Stichtagsinventur am 30.12.2024 auf Basis von Inventurlisten. Die Bewertung des Vorratsvermögens erfolgte zu Anschaffungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips.

Die Verbuchung von Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen erfolgt über Debitoren- bzw. Kreditorenkonten. Eine Aufstellung über ausfallgefährdete Forderungen liegt vor. Wertberichtigungen wurden von uns gebucht.

Kontoauszüge der Banken und Kreditinstitute und Kassenbuch liegen vor.

Die Verbuchung der Aktiven Rechnungsabgrenzungen, der Aktiven latenten Steuern und der Rückstellungen erfolgte durch uns. Hierfür erforderliche Nachweise und Berechnungen liegen vor.

Art und Umfang der Erstellungsarbeiten

Unsere Erstellungsarbeiten erstrecken sich neben den vorzunehmenden Abschlussbuchungen auf die Ableitung der gesetzlich vorgeschriebenen Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Erstellung des Anhangs aus den uns vorgelegten Büchern, Belegen und Bestandsnachweisen. Diese Arbeiten erfolgen auf der Grundlage der Buchführung und der erforderlichen Inventuren sowie der von der Gesellschaft eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Darüber hinaus erfordert unser Auftrag gemäß Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Steuerberater vom 12./13.04.2010 die Durchführung von Befragungen und analytischen Beurteilungen, damit wir mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die gegen die Plausibilität der vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise in allen für den Jahresabschluss wesentlichen Belangen sprechen.

Unsere Verantwortlichkeit erstreckt sich auf die normgerechte Ableitung von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang aus den uns vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der von der Gesellschaft erhaltenen Informationen sowie für die von uns daraufhin vorgenommenen Abschlussbuchungen, sowie auf die Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise.

Die aktuelle Fassung des Gesellschaftsvertrages sowie die Beschlüsse über Gesellschafterversammlungen im abgelaufenen Geschäftsjahr und danach haben uns vorgelegen.

II. Rechtliche Verhältnisse

Firma	Solar Cluster Baden Württemberg e.V.
Anschrift	Meitnerstr. 1
Sitz	70563 Stuttgart
Rechtsform	Eingetragener Verein
Vereinsregister	Stuttgart
Registernummer	VR 721100
Gegenstand des Unternehmens	Interessenvertretung, Projektmanagement, Werbung
Geschäftsjahr	Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr
Vorstand	Ralf Hofmann, Vorsitzender Daniel Brandl, stellv. Vorsitzender Thorsten Jörß, stellv. Vorsitzender
Geschäftsführung	Andreas Schlumberger
Satzung	letzte Satzungsänderung vom 26.11.2019
Änderungen im Berichtsjahr	keine
Zuständiges Finanzamt	Stuttgart-Körperschaften
Steuernummer	99059/04596
Betriebsprüfung	Keine

III. Erläuterung zur Bilanz zum 31. Dezember 2024

A K T I V A

A. Anlagevermögen	31.12.2024	EUR	1,00
	31.12.2023	EUR	1,00

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

1. <u>Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte</u>	31.12.2024	EUR	1,00
<u>und ähnliche Rechte und Werte sowie</u>	31.12.2023	EUR	1,00
<u>Lizenzen an solchen Rechten und Werten</u>			

EUR

Software (PV-Rechner)

Stand 01.01.2024

1,00

./. Abschreibung

0,00

Stand 31.12.2024

1,00

=====

Die Zusammensetzung und die Entwicklung dieser Bilanzpositionen ergibt sich aus der Entwicklung des Anlagevermögens, die als Anlage 5 diesem Bericht beigelegt ist.

B. Umlaufvermögen	31.12.2024	EUR	234.768,52
	31.12.2023	EUR	278.777,40

<u>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>	31.12.2024	EUR	18.688,41
	31.12.2023	EUR	64.922,54

1. <u>Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände</u>	31.12.2024	EUR	18.688,41
	31.12.2023	EUR	64.922,54

1.1. <u>Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</u>	31.12.2024	EUR	7.752,04
	31.12.2023	EUR	1.442,00

EUR

Lt. Sachkonto 1400, 1410 und Saldenliste

7.752,04

=====

1.2. <u>Sonstige Vermögensgegenstände</u>	31.12.2024	EUR	10.936,37
	31.12.2023	EUR	63.480,54

EUR

Umsatzsteuer lt. Jahreserklärung 2023	1.332,95
Umsatzsteuer IV. Quartal 2024	2.403,08
Umsatzsteuer lt. Jahreserklärung 2024	5.751,06
Überzahlung Sozialversicherungsbeiträge und Vermögensbildung	497,00
Noch nicht abzugsfähige Vorsteuer	952,28
	10.936,37
	=====

II. <u>Guthaben bei Kreditinstituten</u>	31.12.2024	EUR	216.080,11
	31.12.2023	EUR	213.854,86

EUR

Baden-Württembergische Bank, Girokonto	216.080,11
	=====

Das ausgewiesene Guthaben stimmen mit dem Kontoauszug der Kreditinstitute überein.

P A S S I V A

A. Eigenkapital

31.12.2024 EUR 108.867,26

31.12.2023 EUR 230.466,48

EUR

I. Gewinnvortrag 230.466,48

II. Jahresfehlbetrag 2024 121.599,22
108.867,26
=====

B. Rückstellungen

31.12.2024 EUR 7.800,00

31.12.2023 EUR 2.000,00

1. Sonstige Rückstellungen

31.12.2024 EUR 7.800,00

31.12.2023 EUR 2.000,00

EUR

Überstunden- und Resturlaub 3.600,00
Abschlusskosten 2023 2.000,00
Abschlusskosten 2024 2.200,00
7.800,00
=====

C. Verbindlichkeiten

31.12.2024 EUR 118.102,26

31.12.2023 EUR 46.311,92

1. Andere Verbindlichkeiten

31.12.2024 EUR 118.102,26

31.12.2023 EUR 46.311,92

1.1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

31.12.2024 EUR 47.027,50

31.12.2023 EUR 41.818,04

EUR

Lt. Saldenliste und Konto 1600 47.027,50
=====

- davon mit einer Restlaufzeit bis zu
einem Jahr EUR 47.027,50

1.2. <u>Sonstige Verbindlichkeiten</u>	31.12.2024	EUR	71.074,76
	31.12.2023	EUR	4.493,88
		EUR	
Auslagen Mitarbeiter (Reisekosten)			1.036,39
Lohn- und Kirchensteuer 12/2024			1.916,98
Beiträge Berufsgenossenschaft 2024			121,39
Überzahlungen L-Bank			<u>68.000,00</u>
			<u>71.074,76</u>
			=====
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 71.074,76			
- davon aus Steuern EUR 1.916,98			

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

1. <u>Umsatzerlöse</u>	31.12.2024	EUR	317.229,25
	31.12.2023	EUR	439.727,08
		EUR	
Mitgliedsbeiträge, steuerpflichtig			70.824,80
Dienstleistungen, steuerpflichtig			28.912,36
Mitgliedsbeiträge, nicht steuerbar			17.706,20
Zuschüsse Projekte			199.785,89
			317.229,25
			=====
2. <u>Sonstigen betrieblichen Erträge</u>	31.12.2024	EUR	2.000,00
	31.12.2023	EUR	727,18
		EUR	
Periodenfremde Erträge			2.000,00
			=====
3. <u>Fremdleistungen</u>	31.12.2024	EUR	43.474,90
	31.12.2023	EUR	27.279,14
		EUR	
Fremdleistungen			43.474,90
			=====
4. <u>Personalaufwand</u>	31.12.2024	EUR	167.142,64
	31.12.2023	EUR	101.059,14
a) <u>Löhne und Gehälter</u>		EUR	
Gehälter			133.170,61
Resturlaub und Überstunden zum 31.12.2024			3.600,300
Fahrtkostenerstattungen			160,00
			136.930,61
			=====
b) <u>Soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung und Unterstützung</u>			
Gesetzlich soziale Aufwendungen			29.732,25
Berufsgenossenschaft			479,78
			30.212,03
			=====

5. <u>Sonstige betriebliche Aufwendungen</u>	31.12.2023	EUR	230.210,93
	31.12.2022	EUR	273.930,51
	EUR		EUR
<u>Raumkosten</u>			
Miete			31.200,00
<u>Versicherungen, Beiträge, Spenden, Sonstiges</u>			
Versicherungen	778,29		
Beiträge	3.448,20		
Finanzierungsbeiträge PEE	15.991,61		
Nicht abziehbare Vorsteuer	<u>16.492,45</u>		36.710,55
<u>Werbe- Vertriebs- und Reisekosten</u>			
Werbekosten	8.348,30		
Repräsentationskosten	234,22		
Streuartikel und Geschenke	138,31		
Bewirtung	541,92		
Veranstaltungen und Solarbranchentag	97.815,88		
Reisekosten Arbeitnehmer	<u>2.806,19</u>		109.884,82
<u>Sonstige Aufwendungen</u>			
Sonstige betriebliche Aufwendungen, Messestand	38.282,14		
Fremdleistungen, Fremdarbeiten	550,00		
Wartungskosten Hard- und Software	295,00		
Porto und Bürobedarf	204,21		
Zeitschriften, Fachliteratur	1.096,80		
Fortbildungskosten	4.975,43		
Rechts- und Beratungskosten	379,20		
Buchführungskosten	3.578,00		
Abschlusskosten	2.200,00		
Lizenzen und Konzessionen	370,84		
Sonstiger Betriebsbedarf	7,44		
Nebenkosten Geldverkehr	<u>486,50</u>		<u>52.425,56</u>
			<u>230.210,93</u>
			=====

V. Bescheinigung

Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (sowie Anhang) des Solar Cluster Baden-Württemberg e.V. für das Geschäftsjahr 01.01.2024 bis 31.12.2024 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung, liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung (sowie des Anhangs) auf der Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Stuttgart, den 24. Oktober 2025

BGS Steuerberatung
Fabian Stiefel
Beate Georgii-Stephan
Steuerberater

Gez. Fabian Stiefel
- Steuerberater -

Abschlussanlagen

Bilanz zum 31. Dezember 2024

Solar Cluster Baden Württemberg e.V.

AKTIVSEITE

	2024 EUR	2023 EUR
A. <u>Anlagevermögen</u>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	1,00	1,00
B. <u>Umlaufvermögen</u>		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	18.688,41	64.922,54
II. Guthaben bei Kreditinstituten	216.080,11	213.854,86
	<u>234.769,52</u>	<u>278.778,40</u>

PASSIVSEITE

	2024 EUR	2023 EUR
A. <u>Eigenkapital</u>		
I. Gewinnvortrag	230.466,48	192.281,01
II. Jahresfehlbetrag/-überschuss	<u>-121.599,22</u>	<u>38.185,47</u>
	108.867,26	230.466,48
B. <u>Rückstellungen</u>	7.800,00	2.000,00
C. <u>Verbindlichkeiten</u>		
1. Andere Verbindlichkeiten	118.102,26	46.311,92
davon mit einer Restlaufzeit bis zu		
- einem Jahr EUR 118.102,26 (VJ 46.311,92)		
	<u>234.769,52</u>	<u>278.778,40</u>

Anlage 2

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2024
Solar Cluster Baden-Württemberg e.V.

	2024 EUR	2023 EUR
1. Umsatzerlöse	317.229,25	439.727,00
2. sonstige betriebliche Erträge	2.000,00	727,18
3. Fremdleistungen	<u>43.474,90</u>	<u>27.279,14</u>
Rohergebnis	275.754,35	413.175,12
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	136.930,61	84.237,52
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	30.212,03	16.821,62
- davon für Altersversorgung EUR 0,00 (VJ EUR 0,00)		
5. Sonstigen betrieblichen Aufwendungen	<u>230.210,93</u>	<u>273.930,51</u>
6. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	- 121.599,22	38.185,47
7. Jahresfehlbetrag/-überschuss	- 121.599,22 =====	38.185,47 =====

Anlagenspiegel zum 31.12.2024

Solar Cluster Baden Württemberg e.V. Förderung Solarenergie, Stuttgart

	Anschaffungs-, Herstellungs- kosten 01.01.2024 EUR	Zugänge Abgänge- EUR	Umbuchungen EUR	kumulierte Abschreibungen 31.12.2024 EUR	Abschreibungen Zuschreibungen- vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 EUR	Buchwert 31.12.2024 EUR	Buchwert 31.12.2023 EUR
A. Anlagevermögen							
I. Immaterielle Vermögensgegenstände							
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	5.000,00			4.999,00		1,00	1,00
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	5.000,00			4.999,00		1,00	1,00
Summe Anlagevermögen	5.000,00			4.999,00		1,00	1,00

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Solar Cluster Baden Württemberg e.V. Förderung Solarenergie, Stuttgart

Bezeichnung	Entwicklung der	Stand zum 01.01.2024 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2024 EUR
27 EDV-Software, entgeltl. erworben						
	Ansch-/Herst-K	5.000,00				5.000,00
	Abschreibung	4.999,00				4.999,00
	Buchwerte	1,00				1,00
	Ansch-/Herst-K	5.000,00				5.000,00
	Abschreibung	4.999,00				4.999,00
	Buchwerte	1,00				1,00

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Solar Cluster Baden Württemberg e.V. Förderung Solarenergie, Stuttgart

Bezeichnung	Datum AfA-Art ND %	Entw. der	Stand zum 01.01.2024 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2024 EUR
27 EDV-Software, entgeltl. erworben							
27001 ZSW / PV-Rechner	25.11.2020 Linear 2/00 50,00	AHK	5.000,00				5.000,00
		Absch	4.999,00				4.999,00
		BW	1,00				1,00
EDV-Software, entgeltl. erworben		AHK	5.000,00				5.000,00
		Absch	4.999,00				4.999,00
		BW	1,00				1,00
		AHK	5.000,00				5.000,00
		Absch	4.999,00				4.999,00
		BW	1,00				1,00

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften

Stand: Januar 2025

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge¹ zwischen Steuerberatern² und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen. Etwas anderes gilt nur, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wird.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten oder sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerbersaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerbersaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u. a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerbersaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz³

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. In Kenntnis dessen stimmt der Auftraggeber der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.

5. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerberater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerbersaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

- (1) Der Anspruch des Auftraggebers aus dem Auftragsverhältnis mit dem Steuerberater auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens wird auf 1.000.000,00 €⁴ (in Worten: Eine Million €) begrenzt.⁵
Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerbersaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Auftragsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

1 Bei online abgeschlossenen Verträgen mit Verbrauchern ist der DWS-Vordruck Nr. 1130 „Muster-Widerrufsbelehrung, Muster-Zustimmungserklärung und Muster-Widerrufsformular für online abgeschlossene Verbrauchermantate“ zu beachten. Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

2 Der Begriff „Steuerberater“ umfasst jeweils auch Steuerbevollmächtigte.

3 Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im DWS-Hinweisblatt Nr. 1007 zu den DWS-Vordrucken Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigten-daten“ zu beachten.

4 Bitte Betrag einsetzen. Für die Wirksamkeit dieser Haftungsbegrenzung muss bei einer Einzelkanzlei ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss mindestens auch in dieser Höhe bestehen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht rechtswirksam. Für Berufsausübungsgesellschaften gelten höhere Beträge (siehe Fn. 5). Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

5 Nach § 55f Abs. 1 StBerG ist jede Berufsausübungsgesellschaft, gleich welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Differenziert geregelt ist die Höhe der erforderlichen Versicherungssumme, je nachdem, ob durch die Rechtsform eine Beschränkung der Haftung vorliegt (vgl. § 55f Abs. 2 und 3 StBerG). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung durch allgemeine Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht wirksam. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- (3) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungspflichten des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für fahrlässig falsche mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.
- (4) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren in 18 Monaten zum Jahresende ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber in fünf Jahren zum Jahresende ab der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

9. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren in 18 Monaten zum Jahresende nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater wird seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntgeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.
- (5) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zahlt.

10. Beendigung des Auftrags

- (1) Der Auftrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Auftrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Auftrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Steuerberater und Auftraggeber.
- (3) Mit Beendigung des Auftrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.
- (4) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (2) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (2) Der Steuerberater ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁶

13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

⁶ Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.

Solar Cluster Baden Württemberg e.V.
 Meitnerstr. 1
 70563 Stuttgart
 St. Nr. 99059/04596

Anlage zur Umsatzsteuererklärung 2024

Vorläufige Umsatzsteuer-Zusammenstellung 2024

8400 Mitgliedsbeiträge Ust-Pflicht	70.824,80	22,19%
8401 Solarbranchentag	19.624,93	6,15%
8402 Workshops	9.287,43	2,91%
2520 Periodenfremde Erträge mit USt	1.600,00	0,50%
2520 Periodenfremde Erträge ohne USt	400,00	0,13%
2406 Forderungsverluste, Ust-pfl.	0,00	0,00%
8950 Mitgliedsbeiträge	17.706,20	5,55%
8951 Finanzierungsbeiträge	0,00	0,00%
8952 Zuschüsse L-Bank	199.785,89	62,58%
	<u>319.229,25</u>	<u>100%</u>

8401 Sonstige Erlöse Ust-pfl. 19%	19.624,93	3.728,74	
8400 Mitgliedsbeiträge Ust-Pflicht, 19%	70.824,80	13.456,71	
8402 Workshops	9.287,43	1.764,61	
2520 Periodenfremde Erträge	1.600,00	304,00	
2406 Forderungsverluste, 19%	0,00	0,00	
Umsatzsteuer 19%			19.254,06

Umsatzsteuer			
Umsätze 19%, Konto 1776	<u>19.254,11</u>		19.254,11

Vorsteuer			
1571 direkt abzugsfähig		23,56	
1576 direkt abzugsfähig		<u>8.544,63</u>	
		8.568,19	
Aufzuteilende Vorsteuer aus Vorjahr, abzugsfähig mit 60,14%			
	784,72		-471,93

Aufzuteilende Vorsteuer			
1561	241,07		
1566	<u>23.492,12</u>		
	23.733,19		

abzugsfähig i.H.v.	31,87%	7.563,68	<u>-16.131,87</u>
			2.650,31
USt-VZ			<u>8.401,37</u>
Restbetrag 2024			<u><u>-5.751,06</u></u>

Solar Cluster Baden Württemberg e.V.
 Meitnerstr. 1
 70563 Stuttgart
 St. Nr. 99059/04596

Anlage zu Körperschaftssteuererklärung 2024

Erlöse, Finanzierungsbeiträge, Sonstiges	301.123,05	94%
Mitgliedsbeiträge	18.106,20	6%
	<u>319.229,25</u>	<u>100%</u>

Sonstige Erträge	
AAG	0,00
Auflösung Rückstellungen	<u>0,00</u>
	0,00
anteilig anrechenbar (96 %)	<u>0,00</u>

anteilig anrechenbar auf Mitgliedsbeiträge (4 %) 0,00

Kosten insgesamt 440.828,47

direkt zuordenbare Aufwendungen (Gewerbebetrieb)	
(zu Erlöse, Beiträge und Schulungen)	
Fremdleistungen lt. Konto 3100	22.658,12
Finanzierungsbeiträge PEE	15.991,61
Veranstaltungen	97.815,88
Löhne (95 %)	158.785,51
Forderungsverluste	<u>0,00</u>
	<u>295.251,12</u>

direkt zuordenbare Aufwendungen (ideeller Bereich)	
Repräsentationskosten	234,22
Beiträge	3.448,20
Löhne (5 %)	<u>8.357,13</u>
	<u>12.039,55</u>

nicht direkt zuordenbare Aufwendungen 133.537,80

anteilig anrechenbare Aufwendungen
 (96 % von 133.537,80 €) 125.963,74

auf Mitgliedsbeiträge entfallende
 Aufwendungen (4 % von 133.537,80 €) 7.574,06

Gewinn aus Gewerbebetrieb

Erlöse, Beiträge und Schulungen	301.123,05	
Sonstige Erträge	<u>0,00</u>	301.123,05

./. direkt zuordenbare Aufwendungen	295.251,12	
./. anteilig zuordenbare Aufwendungen	<u>125.963,74</u>	421.214,86
		-120.091,81

zzgl. Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben 0,00

steuerpflichtiger Gewinn/Verlust -120.091,81

Gewinn ideeller Bereich

Mitgliedsbeiträge	18.106,20	
Sonstige Erträge	<u>0,00</u>	18.106,20

./. direkt zuordenbare Aufwendungen	12.039,55	
./. anteilig zuordenbare Aufwendungen	<u>7.574,06</u>	19.613,61
		-1.507,41

Kontrollsumme Gesamtgewinn -121.599,22